

Die Massenvernichtung der Jesiden in Sintschar, Baschiqa und Bahzani

Darwood Khatari

Die IS-Terroristen griffen am 03.08.2014 die Region Sintschar an, wo viele Jesiden lebten. Diese Unmenschen haben dort abscheuliche Gräueltaten und Verbrechen gegen diese ethnisch-religiöse Minderheit begangen. Vier Tage später haben sie die Gebiete um die Ortschaften Baschiqa und Bahzani angegriffen. Schon in den ersten Tagen des Angriffs haben die IS-Terroristen mehr als 3.000 Männer zumeist hinterhältig ermordet und abgeschlachtet, mehr als 3.500 Mädchen und Frauen und mehr als 3.000 Kinder entführt. Hinzu kommt, dass weit mehr als 40.0000 Jesiden allein in die Region Kurdistan flüchten mussten. Und das war nicht alles, was die Terroristen angerichtet haben: Sie haben den Jesiden ihr Hab und Gut, Gold, Schmuckstücke, Geld und viele andere Wertgegenstände gestohlen, ihre Gärten und Obstplantagen zerstört und in Brand gesteckt. Die Terroristen haben ihnen gänzlich die Lebensgrundlage genommen, damit die Jesiden jede Hoffnung verlören, jemals wieder in ihre angestammten Gebiete zurückzukehren. Sie verwandelten die Heimat der Jesiden in eine Landschaft der Massengräber. Bis jetzt wurden mehr als 40 Massengräber entdeckt. Es ist nicht möglich, die Toten in ihnen einwandfrei zu identifizieren. Die überwiegende Mehrheit der Jesiden konnte sich retten, indem sie sich auf ihren geliebten Berg von Sintschar zurückzog, den sie als einzigen und treuen Freund betrachten, der sie auf der Flucht vor Verfolgung und Vernichtung liebevoll beherbergt hat. Es wurden bis heute 74 Pogrome gegen dieses kleine Volk verübt. Viele von ihnen starben in den Flüchtlingscamps, weil sie unter sehr harten Bedingungen leben mussten. Die Zelte haben sie weder vor der Kälte noch vor der Hitze ausreichend geschützt.

Welche Bedeutung hat der Begriff „Massenvernichtung“?

Die Definition der Vernichtungsgräueltaten aus der Sicht der Prinzipien des internationalen Strafgesetzes und aus der Sicht der UNO (le Crime de Génocide) lautet: Sie wird als abscheuliches Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrachtet. Auch die grundlegende Satzung des Internationalen Strafgerichtshof von 1998 enthält in Artikel 6 einen Text, der sich mit dem Völkermord befasst. Die Satzung des internationalen Strafgerichtes über die ehemalige Republik Jugoslawien und die Satzung des internationalen Strafgerichts über Ruanda enthalten ebenfalls ähnliche Texte wie dieser Artikel 6. Die Definition der Massenvernichtung (des Völkermordes), die in den drei erwähnten Satzungen vorkommt, ist mit dem zweiten Artikel des internationalen Abkommens, auf den sich die Vereinten Nationen am

02.12.1948 gestützt haben, übereinstimmend. Dieser Artikel ist ein Teil des Abkommens, welches das Verbrechen der Massenvernichtung verbietet.

Die Definition des Genozids lautet wie folgt: Vollständige oder teilweise Vernichtung einer Ethnie oder einer ethnisch-religiösen Minderheit. Dieser Begriff erschien offiziell am 11.12.1946. Die Vereinten Nationen verurteilten dieses Verbrechen, nachdem sie es als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen die zivile Welt eingestuft hatten. Der Begriff stammt aus dem Jahr 1944 und wurde durch Raphael Lemkin, einem polnisch-jüdischen Anwalt, geprägt. Er war damals als Berater des amerikanischen Kriegsministeriums tätig, um die Verbrechen der Nationalsozialisten aufzuklären und ihre Gräueltaten gegen die benachbarten Völker als Straftaten zu verurteilen. Er schlug damals vor, ein internationales Abkommen zu schließen, das solche Verbrechen verbietet und strafrechtlich verfolgt. Folgende Frage ist daher relevant: Kann man nun die Gräueltaten der IS-Terroristen gemäß den Artikeln des UN-Sicherheitsrats als Völkermord betrachten und einstufen?

Massenvertreibung der Zivilisten aus ihren Dörfern

Bei dem in der niederländischen Stadt Den Haag geschlossenen Abkommen handelt es sich um zwei internationale Verträge, die zum ersten Mal in zwei Konferenzen diskutiert wurden. Die erste Den Haag-Konferenz fand im Jahr 1899 statt und die zweite im Jahr 1907. Diese zwei Abkommen und das Abkommen von Genf sind die ersten offiziellen Texte, die die Kriegsführungsgesetze und Verbrechen während eines Krieges im internationalen Gesetz betreffen. Artikel 6 des Vertrages von Nürnberg von 1945–1946 beinhaltet ebenfalls die Behandlung von Kriegsverbrechen: Verstoß gegen die Gesetze und Regeln der Kriegsführung, unter anderem die Vertreibung der Zivilbevölkerung aus ihren Gebieten, um sie zur Zwangsarbeit zu deportieren. Der zweite Teil erklärt, dass das Töten von Menschen, ihre Versklavung und die Vertreibung aus ihren Wohngebieten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrachtet werden. Alle gefällten Urteile von Nürnberg 1946 versichern, dass die Vertreibung von Zivilisten aus ihren angestammten Gebieten ein Kriegsverbrechen darstellt. Das wurde durch das Abkommen in Genf nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges ebenfalls deutlich. Selbst einzelne Personen dürfen nicht aus ihren angestammten Gebieten vertrieben werden. Nur in Ausnahmefällen, wie bei der Eindämmung und Verhinderung von Epidemien, wird eine Gefahr für sie im Kriegsfall dargestellt bzw. wird die Zivilbevölkerung dann als Behinderung zur Führung von Kriegsoperationen betrachtet. Man darf außerdem zwischen den einzelnen Familienmitgliedern keine Unterschiede machen, um zu verhindern, dass die Familie auseinandergerissen wird. Die Strafen für solche Verbrechen variieren.

Auslöschung der religiösen Identität und Veränderung der Demographie

Die IS-Organisation hat die jesidischen Einwohner der Regionen Sintschar, Baschiqa und Bahzani vertrieben und stattdessen ihnen ergebene Menschen aus anderen Regionen und anderen Staaten dorthin umgesiedelt. Das gesamte Hab und Gut der Jesiden wurde beschlagnahmt. Die Terroristen wollten ihre Sprache, ihre Kultur und Heiligen Stätten regelrecht von der Bildfläche verschwinden lassen. Im Allgemeinen gilt die demographische Veränderung dieses Gebietes als eine Gefahr ohnegleichen für die gesamte Region, denn diese Veränderung hinterlässt nicht nur oberflächliche Spuren. Es kommt auch zu Verbrechen und Gräueltaten gegen die Zivilbevölkerung. Was die jesidische Region Sintschar betrifft: es gibt Anstrengungen und Bemühungen von außen, diese Region auseinanderzureißen und ihre gesellschaftlichen Strukturen, die ein Garant für ihre Stabilität und friedliches Zusammenleben war, zu zerschlagen. Um das zu verdeutlichen, wollen wir für den Leser einige Beispiele darstellen:

Gefährliche demographische Veränderungen fanden bereits durch die Regierungen des Irak statt. Das führte zur Zerstörung der Grundlagen für die Koexistenz, Toleranz und Akzeptanz in der Gesellschaft in vielen Teilen von Sintschar. 1975 hat die damalige irakische Regierung alle Dörfer zerstört und die Bevölkerung gezwungen, in Großsiedlungen zu leben. Hier ist eine Liste der betroffenen Dörfer:

Die Dörfer auf der südlichen Seite von Sintschar

Kirani – Tal Atat – Dilokhan – Khana Jori – Khana Jeri – Sheikh Khinis – Nimele – Zleliya – Hamdan – Qina Miharkan – Schikafta – Solagh – Tatha – Ali Ssorika – Tahte – Lelikan – Tal Oussifa – Raschtari – Tara Tschamii – Zikdikhan – Schakho – Hatime – Narintschok – Kotscho – Ain Ghazal – Tal Qassab – Fathi – Qartagh – Tal Banat – Sabahe – Zaytoun – Nisseri – Schahabe – Kania Ido – Hame – Rafih – Kon Rodhi – Ramboussi – Danayan – Toura – Khirab Bajjar – Kharadha – Tal Sake – Kherbate Qaulan – Tal Zerek – Terqubat – Ayssi Teja – Abu Khwayma – Zomani – Qassrike – Tabara – Tal Aziz – Mirza – Sibakhe Schani – Baschouk – Tschadale – Hayale – Tal Bahloul – Schilo – Markab Ter – Wardiya – Warke Bikholi – Khalani – Zarathki – Qizil Kund – Ajjma – Scharok – Kani Sarik.

Die Dörfer auf der nördlichen Seite von Sintschar

Bara Jori – Hawe Khalte – Hamssika – Tarke – Gora Simoqa – Talbita – Pir Adam – Fayde Talane – Majjbouriya – Tandala – Bahraza – Tschagriye – Haliqiye – Qarajj Schitha Rasch – Hajjal – Mamisse – Schamika – Kawet (Saydo Murad) – Karsse – Qarajjika Bedassi – Ghazna Arnouki – Qassrika Haliqe – Taila Mando – Khirata (Gunde Qouluka Qandila Osmen) – Gunde Khidire Ahmad (Mahke) – Sime Hestir – Kolika – Milke Faqira – Milke Tadinka – Zadhinte – Nadika – Tadre – Quwayssa –

Quwayssa Zaradik Tara Zarka – Tirschikasti – Qotscha Tschime – Talaf Balastan – Aldina – Nakhssa Auajj – Bitouni Scharqi – Bitouni Gharbi – Khine – Tara Araban – Raschid – Tounde Hassan – Natre – Wista – Tara Thauri – Tane – Hariko – Nakhssa Zatrout – Korolind – Al-Bub – Scharfaddin – Qina – Tschame Tschafra – Bikra – Schinanik – Schorika – Bakhlef – Barana – Zerua – Tir Schabak – Khirane – Tschabir Nadha – Tormiz – Daola – Tohabil – Dutor.

Diese Siedlungspolitik beinhaltete die Ansiedlung von Fremden auf dem Boden der Region Sintschar, ohne das Einverständnis der jesidischen Einwohner einzuholen, um die demographischen Gegebenheiten bewusst zu verändern. Die Umsiedlung bzw. Deportation der jesidischen Einwohner aus ihrer angestammten Heimat ist ein Verbrechen, da es gegen den Willen der Betroffenen geschah. Die Massenvernichtung von Menschen, die aus den begangenen Verbrechen deutlich wird, hatte das Ziel, eine Ethnie gänzlich oder teilweise zu vernichten oder der Ethnie Schaden zuzufügen und sie dazu zu zwingen, unter schwierigsten Bedingungen zu leben. Auch wurden Maßnahmen ergriffen, damit sich diese Ethnie nicht vermehrt und ihre Kinder wurden von einer Volksgruppe in eine andere, den Kindern völlig fremde Gruppe, gebracht. Es wurden Kriegsverbrechen bzw. Straftaten gegen Menschen verübt, die unter dem internationalen Schutz stehen. Diese Kriege sind entweder durch die Politik oder durch Befehle der Führung des Landes entstanden.

Die Würde der Menschen in Sintschar wurde mit Füßen getreten

Die Iren waren die Ersten, die den Begriff „die Würde des Menschen ist unantastbar“ 1937 in ihre Verfassung aufgenommen haben. Die Deutschen betrachteten die Würde des Menschen als höchstes Prinzip ihrer Verfassung und als oberstes Dach, unter dem alle anderen Gesetze stehen. Sie haben jeden Artikel, der gegen dieses Prinzip verstößt, für ungültig erklärt. In Artikel 1(1) des Grundgesetzes heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Sie muss geschützt und respektiert werden und das ist die Pflicht aller staatlichen Gewalt. Das Schönste an diesem Artikel ist es, dass dies für die Würde aller Menschen gilt, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht oder ihrer Hautfarbe. In Sintschar wurde die Würde des Menschen vor den Augen der Welt mit Füßen getreten. Die IS-Terroristen haben die Szenen, die die Würde der Menschen missachten, sogar als Video aufgenommen: Sie haben die jesidischen Männer vor den Augen ihrer Frauen und Kinder enthauptet und anschließend die Frauen vergewaltigt.

Religiöse und nationale Säuberung und die geplante Vernichtung der Einwohner von Sintschar

Die geplante religiöse Verfolgung oder Unterdrückung einer Volksgruppe oder einer Person bedeutet, dass diese aufgrund ihres Glaubens verfolgt und systematisch

schikaniert und bedroht wird. Die Unterdrückung aus religiösen Gründen ist an sich schon eine Missachtung und Verletzung der Menschenrechte. Sie verstößt gegen Artikel 2 der Welterklärung zu den Menschenrechten, die im Dezember 1948 veröffentlicht wurde. Die Verfolgung in Sintschar ist durch die Trennung der Jesiden vom Rest der dortigen Gesellschaft, durch Gefangennahme, Ermordung, Verbrennung und Vernichtung von Eigentum, durch Folterung, durch schlechte Behandlung deutlich geworden. Hinzu kommt, dass sie daran gehindert wurden, ihren religiösen Pflichten nachzukommen. Sie wurden aufgrund ihres Glaubens verachtet, ihre Rechte vor Gerichten mit Füßen getreten, ihr Hab und Gut zerstört, andere dazu bewegt, sie zu hassen, sie wurden in Gefängnissen eingesperrt, geschlagen, gefoltert und hingerichtet.

An dem traurigen Tag 03.08.2014 wurden die Jesiden von den anderen religiösen Gemeinschaften in Sintschar getrennt. Sie wurden durch die IS-Terroristen dazu gezwungen, ihren Glauben aufzugeben und zum Islam zu konvertieren. Die Terroristen haben viele von ihnen getötet, einzig aus dem Grund, weil sie ihren jesidischen Glauben nicht aufgeben wollten. Sie wurden in Massengräbern begraben, wie auf dem Friedhof Mazraat Mahmoud Khirro, Solagh, Tal Oussifa und in den vielen Massengräbern in Kotscho. Viele Häuser und persönliches Eigentum der Jesiden wurden in Brand gesteckt.

Die Zivilisten wurden als Geiseln genommen

Auf der Diplomatischen Konferenz in Genf, die vom 21.04. bis zum 12.08.1949 stattfand, ging es darum, dass die Vertreter vieler Länder ein Abkommen schlossen, das Zivilpersonen in Kriegszeiten schützen soll. Am 03.08.2014 haben die IS-Terroristen Zivilisten als Geiseln genommen und ihnen mit dem Tod gedroht, falls ihre in die Berge geflüchteten Familienangehörigen nicht in ihre Dörfer, die unter der Kontrolle der IS-Terroristen standen, zurückkehren würden. Viele mussten zurückkehren, wurden aber festgenommen und ermordet. Wie das Beispiel der Familie S. zeigt, verlangten die Terroristen vom Oberhaupt der Familie zurückzukehren, anderenfalls würden sie alle Frauen und Mädchen der Familie vor den Augen der anderen vergewaltigen. Dieser Mann ist daraufhin aus den Bergen zurückgekehrt. Als er aber angekommen war, wurde er ermordet und die Frauen und Kinder wurden entführt.

Die Behandlung von gefangengenommenen Verwundeten und Verletzten

Absatz 2 des Abkommens von Den Haag 1907 macht deutlich, dass das Leben der am Krieg beteiligten Soldaten, die von der Gegenseite gefangengenommen wurden, verschont bleiben soll. Ihnen soll in den Gefängnissen eine menschenwürdige Behandlung zukommen. In Sintschar aber wurde jeder verletzte Jeside, der in die Gefangenschaft der IS-Terroristen geraten war, sofort kaltblütig getötet.

Der Bruch mit den Vereinbarungen und Versprechungen, die die IS-Terrororganisation mit den Einwohnern von Sintschar anfänglich getroffen hatte

Im Laufe der Geschichte der Menschheit sollte bekannt sein, dass ein Mensch die mit einem anderen Menschen getroffene Vereinbarungen und Versprechungen einhält. Die Verletzung oder Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen gehört nicht zu der Würde und Ehre eines guten und ehrlichen Menschen. Nur schlechte Menschen, Heuchler und Frevler brechen ihr Wort. Wirklich religiöse bzw. gläubige Menschen halten ihre Versprechen ein. Ein Sprichwort besagt: „Unzuverlässige Menschen haben keinen Glauben und diejenigen, die ihr Versprechen nicht einhalten, haben keine Religion“. Als die IS-Terroristen in die Region Sintschar eindringen, haben sie den Bürgern versprochen, eine freundschaftliche Beziehung mit ihnen aufzubauen. Sie haben ihnen versichert, dass ihr Ziel nicht die Vernichtung der Zivilbevölkerung sei. Stattdessen würden sie sie in Sicherheit bringen. Die Terroristen haben in der Region jedoch das Gegenteil getan. Sie haben die Männer getötet und die Frauen und Mädchen von den Männern getrennt und anschließend entführt. Die Massengräber auf der Plantage von Mahmoud Khirro im Kreis Qina und später der Massenmord an den Jesiden im Dorf Kotscho belegen einwandfrei, dass die IS-Terroristen ihre Versprechen nicht eingehalten haben.

Die Hinrichtung von Gefangenen

Das Abkommen von Genf von 1949 besagt, dass das Leben der Zivilisten geschützt werden muss. Dies gilt auch für das Leben derjenigen Soldaten, die sich der gegnerischen Seite kampfflos ergeben und ihre Waffen niedergelegt haben, und auch für das Leben derjenigen Menschen, die aufgrund ihrer Verletzungen kampfunfähig geworden sind und sich der gegnerischen Seite ergeben haben, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Hautfarbe. Die IS-Terroristen haben Hunderte Jesiden aus der Region Sintschar, die sie gefangen genommen hatten, umgebracht. Sie wurden zunächst gefoltert und anschließend bestialisch ermordet.

Die vielen Massaker

Die IS-Organisation veröffentlichte Video-Aufnahmen, auf denen zu sehen ist, wie ihre Kämpfer ihre Gegner enthaupten, Bilder, die Angst und Schrecken verbreiten. Im Jahre 1990, nach Ende des Kalten Krieges, wurden die internationalen Kriminalgerichte (Kriegsverbrechertribunal) ins Leben gerufen, um die Gräueltaten aufzuklären, die während eines Konfliktes und in einer bestimmten Zeitspanne stattgefunden haben, wie z. B. im ehem. Jugoslawien und in Ruanda, und ihre Verursacher zu verurteilen. Auch andere Gerichte wurden gegründet, wie z. B. im Falle von Sierra Leone (2002) und Kambodscha (2006) und das Sondergericht für den Libanon (2007).

Diese sind keine ständigen Einrichtungen oder Institutionen. Ihre Rolle nimmt ein Ende, wenn ihre Aufklärungsaufgaben lückenlos beendet sind.

Die Politik, die die Menschen in Sintschar verhungern ließ, damit sie sterben

Die IS-Terroristen haben tausende Bewohner der Region Sintschar verfolgt, in den Bergen belagert und eingekesselt. Sie haben die Jesiden so daran gehindert, an Lebensmittel und andere lebensnotwendige Dinge zu kommen. Das Ziel der IS-Terroristen war es, dass sich die Jesiden kampfflos ergeben, sich den Terroristen unterwerfen und zur Annahme des Islams gezwungen werden können. Anderenfalls würden sie den Tod durch Verhungern und Verdursten finden. Die Zeit im Monat August war Hochsommer und die Hitze war unerträglich, vor allem für die kleinen Kinder. Diese abscheuliche Behandlung der Zivilisten führte dazu, dass dutzende Kinder und alte Menschen vor den Augen der Öffentlichkeit und Menschenrechtsorganisationen starben. In diesem Fall von Verbrechen sahen sowohl die Regierung des Irak als auch die Regierung der Region Kurdistan tatenlos zu, ohne dem etwas entgegenzusetzen und die Verbrechen der IS-Terroristen gegen die Zivilbevölkerung zu stoppen.

Die Zerstörung von Heiligen Stätten und Kulturdenkmälern

Jesidische Heilige Stätten, die von den IS-Terroristen in den Ortschaften Babzani und Baschiqa völlig zerstört oder stark beschädigt wurden:

In Babzani:

1. Die Heilige Stätte von Sit Habiba
2. Die Heilige Stätte von Sit Khadijja
3. Die Heilige Stätte von Sheikh Mohammad al-Batini
4. Die Kuppel Abu al-Risch (alle vier Heiligen Stätten werden zusammen „Die Heilige Stätte Al-Sassi“ genannt)
5. Die Heilige Stätte von Nischana Siltan Ezi in der Nähe der Heiligen Stätte von Sheikh Babik
6. Die Heilige Stätte von Sheikhisn
7. Die Heilige Stätte von Nischana Pir Mand
8. Die Heilige Stätte von Pir Boub
9. Die Heilige Stätte von Nassirdin
10. Die Heilige Stätte von Scheschims
11. Die Heilige Stätte von Ssitschadin
12. Die Heilige Stätte von Evde Resch (Evdê Reş) im Hause des Avdal
13. Die Heilige Stätte von Evde Resch im Hause des Qawal Ismail
14. Die Heilige Stätte von Sit Habiba im Hause von Sheikh Khalaf

15. Die Heilige Stätte von Sheikh Mand
16. Die Heilige Stätte von Qubatil Imara, in der Nähe der Heiligen Stätte von Sheikh Mand
17. Die Heilige Stätte von Bab al-Kaaf, in der Nähe der Heiligen Stätte von Sheikh Mand
18. Kaniya Zerika, in der Nähe der Heiligen Stätte von Sheikh Mand
19. Die Heilige Stätte von Pir Bnouk, in der Nähe der Heiligen Stätte von Sheikh Mand
20. Die Heilige Stätte von Sheikh Abdulkadir Rahmani
21. Die Heilige Stätte von Nischan Sheikh Abdulkadir, in der Nähe der Heiligen Stätte von Abdulkadir Rahmani
22. Die Heilige Stätte von Gavane Zerza
23. Die Heilige Stätte von Nischan Danoun al-Massri des II.
24. Die Heilige Stätte von Sheikhubakir
25. Die Heilige Stätte von Khafoure Reya
26. Die Heilige Stätte von Al-Si'ed
27. Die Heilige Stätte von Nischan Danoun al-Massri des I.
28. Die Heilige Stätte von Nischan Abdulaziz al-Harbi
29. Die Heilige Stätte von Hassan Fardaus im Dorf Darawisch

In Baschiqa:

1. Die Heilige Stätte von Malike Meran
2. Die Heilige Stätte von Nischan Evde Resch
3. Die Heilige Stätte von Nischan Schitik
4. Die Heilige Stätte von Nischan Sit Nafissi
5. Die Heilige Stätte von Nischan Sheikhmousse Ssor
6. Die Heilige Stätte von Nassirdin
7. Die Heilige Stätte von Sheikh Mehmed / Sheikh Hassan
8. Die Heilige Stätte von al-Schahid
9. Die Heilige Stätte von Mame Raschan

Weitere zerstörte Heilige Stätten in den jesidischen Siedlungsgebieten:

1. Die Heilige Stätte von Pir Boub
2. Die Heilige Stätte von Hassan Fardaus
3. Die Heilige Stätte von Ssitschadin
4. Die Heilige Stätte von Scheschims
5. Die Heilige Stätte von Sheikh Abdulkadir
6. Die Heilige Stätte von Sheikh Mand
7. Die Heilige Stätte von Sheikh Mehmed
8. Die Heilige Stätte von Khafoure Reya

9. Die Heilige Stätte von Al-Si'ed
10. Die Heilige Stätte von Sheikh Babik
11. Die Heilige Stätte von Sheikh Hassan
12. Die Heilige Stätte von Sheikhubakir
13. Die Heilige Stätte von Nassirdin
14. Die Heilige Stätte von den drei Heiligen Habiba, Khadija und Mehmed
15. Die Heilige Stätte von Melike Meran
16. Die Heilige Stätte von Sheikh Mousse Ssor in Baschiqa
17. Die Heilige Stätte von Sheikh Mousse Ssor in Bahzani
18. Die Heilige Stätte von Sheikh Mehmed in Baschiqa
19. Die Heilige Stätte von Evde Resch in Bahzani
20. Die Heilige Stätte von Kuppel Abu al-Risch
21. Die Heilige Stätte von Gavane Zerza in Bahzani
22. Die Heilige Stätte von Bare Schibake
23. Die Heilige Stätte von Sheikh Abdulaziz Schamssani

Die geschändeten bzw. zerstörten Friedhöfe in der Großsiedlung Bapira im Bezirk Al-Qosch:

1. Die Heilige Stätte von Schakhssi Bati
2. Sheikh Hassan
3. Sheikh Moukhfi
4. Melik Sheikhisn

Die zerstörten Heiligen Stätten im Sintschar (auf der südlichen Seite des Gebirges):

1. Die Heilige Stätte von Amadin im Dorf Miherkan
2. Die Heilige Stätte von Sheikh Hassan im Dorf Gabara
3. Die Heilige Stätte von Sheikh Mand im Dorf Tschadala
4. Die Heilige Stätte von Sheikh Abdulkadir neben dem historischen Hügel des Dorfes Hayala
5. Die Heilige Stätte von Sheikh Abdulaziz im Dorf Hayala
6. Die Heilige Stätte von Mame Raschan. Diese liegt zwischen dem Dorf Tiba und Sintschar
7. Die Heilige Stätte von Melik Fakhraddin / Sakiniya
8. Die Heilige Stätte von Siware Gedouke / Dorf Gabara
9. Die Heilige Stätte von Moussa Mand / Dorf Qina
10. Die Heilige Stätte von Raschaka / Solagh

Hinzu kommt, dass die Terroristen christliche und muslimische Gotteshäuser und deren Heilige Stätten ebenfalls in die Luft gesprengt haben. Davon sind folgende Heilige Stätten betroffen: Jungfrau Maria-Kirche in der Stadt Sintschar und Christkönig-Kirche der Armenier; Minarett Sintschar; Heilige Stätte der Heiligen Zaynab

– Ahmad al-Bouraq; Sheikh Maujjoud; Ali Bin Wahab; Sheikh Zakariya; Moschee al-Rahman; Mam Haroun.

Die Vergewaltigung von Frauen und Mädchen

Die Vergewaltigung von Frauen und Mädchen ist die gefährlichste und abscheulichste Gräueltat, die gegen die Moral gerichtet ist. Unzählige Jesidinnen, die von den IS-Terroristen entführt wurden, wurden zum Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen gezwungen. Meistens wurden sie vor ihrer Vergewaltigung durch ihre Peiniger gefesselt. Sie wurden als Sexsklavinnen mehrfach verkauft. Das ist die schlimmste Art, die Menschenwürde zu verletzen. Das Strafmaß für Vergewaltigung ist von Staat zu Staat unterschiedlich. In der freien Welt wird die Vergewaltigung mit hohen Gefängnisstrafen geahndet, während in Ägypten beispielsweise eine Vergewaltigung mit Zwangsarbeit (von mehreren Jahren bis lebenslang) geahndet wird. Das Strafmaß hängt meist vom Alter der Vergewaltiger ab. Im Irak wird die Vergewaltigung einer Frau gegen ihren Willen genauso geahndet, wie die Gesetze anderer arabischer Länder es auch vorschreiben.

Die Sklavenmärkte und der direkte Verkauf von Frauen und Mädchen

Über den Verkauf von entführten Jesidinnen während der Eroberung der Region Sintschar durch die IS-Terroristen, haben die irakischen und internationalen Massenmedien berichtet. Das irakische Menschenrechtsministerium hat mehrfach veröffentlicht, dass die IS-Terroristen 100 entführte Syrerinnen in der irakischen Stadt Falludscha verkauft haben. Dort wurde ein Sklavenmarkt in unmittelbarer Nähe der großen Moschee eröffnet. Jede Frau wurde für 500 bis 2.000 US-Dollar verkauft. Den Verkauf der entführten Frauen und Mädchen haben die IS-Terroristen als mit dem Koran und der islamischen Scharia vereinbar dargestellt. Die IS-Terroristen haben Wettbewerbsveranstaltungen für das Auswendiglernen von Koransuren organisiert. Die ersten drei Muslime eines Wettbewerbs, wurden als Gewinn mit entführten Frauen belohnt. Das irakische Ministerium für Menschenrechte vertritt die Auffassung, dass die Veranstaltung dieses Wettbewerbs auf eine Veröffentlichung der IS-Terror-Stelle, die als „Wilayat Al-Barakeh“ bezeichnet wird, zurückzuführen ist. Am schlimmsten hat es die Jesidinnen aus dem Irak getroffen. Sie wurden nämlich in die syrische Stadt Rakka verschleppt und dort verkauft. Des Öfteren haben die IS-Terroristen mehrere Jesidinnen an einen einzigen Terroristen verkauft, vor allem wenn dieser an ihren Invasionen und Eroberungen beteiligt war. Manchmal haben sie ihre Kämpfer mit diesen Frauen anstelle eines Solds bezahlt, vor allem in der Zeit als die internationale Allianz durch Militärerfolge die IS-Terroristen in die Enge getrieben hatte und viele Regionen befreit wurden. Damit wurde ihnen der Hahn der zentralen Einnahmequelle (aus Erdölverkauf) zugedreht.

Frauen und Kinder werden als Soldaten ausgebildet und in den Krieg geschickt

Die IS-Terrororganisation stützte sich während der Militäroperationen in Syrien und im Irak auch auf Frauen und Kinder. Sie hatte schließlich viele Kämpfer verloren und wurde von Tag zu Tag schwächer. Die amerikanischen Meldungen im Internet berichteten davon, dass der „Islamische Staat“ dreiviertel seiner Kämpfer verloren hatte. Ihre Truppenstärke schrumpfte durch Luftanschläge und Bodenkämpfe von anfänglich 60.000 Kämpfern auf nur noch 12.000 bis 15.000. Nach diesen Verlusten übernahmen Frauen eine entscheidende Bedeutung in den militärischen Operationen der IS-Terroristen. Die Selbstmordattentäterinnen spielten eine große Rolle. Die gleichen Massenmedien bezifferten die Anzahl der in den Reihen der IS-Terroristen kämpfenden Frauen mit 500. Die meisten von ihnen waren Europäerinnen und hatten sich in den letzten zwei Jahren der Terrororganisation angeschlossen. Der IS hat sich auch aus den gleichen Gründen auf Kinder gestützt. Zahlreiche Kinder wurden an den Waffen trainiert und in den Krieg geschickt. Zahlreiche Kinder wurden in Syrien und im Irak getötet. Nicht weniger als 35.000 Frauen haben Kinder in den Regionen, die unter der Herrschaft der IS-Terroristen standen, auf die Welt gebracht.

Ein hoher amerikanischer Militärangehöriger berechnete, dass ca. 50.000 IS-Kämpfer durch die massiven Luftangriffe der internationalen, im Jahre 2014 gegründeten Allianz, getötet wurden. Die Allianz, die aus 60 Staaten bestand und unter dem Befehl von Washington stand, bombardierte täglich die Verstecke und Stellungen der Terroristen, um eine möglichst große Zahl von ihnen zu töten und mehr Gebiete zu befreien. Auch jesidische Frauen und Kinder wurden als Schutzschild für ihre Panzer und gepanzerte Fahrzeuge und ihre bewaffneten Fahrzeuge benutzt. Viele wurden leider Opfer dieser Luftangriffe. Die IS-Terrororganisation machte keinen Hehl daraus, dass sie Kinder an den Waffen trainierte und in den Krieg schickte. Sie zeigte sogar Video-Ausschnitte von den sogenannten „Militärausbildungslagern für den Nachwuchs des Kalifats“. Diese Kinder mussten die härtesten Ausbildungsmaßnahmen über sich ergehen lassen. Bei einem Treffen mit den geretteten jesidischen Kindern berichteten diese, dass sie an verschiedenen Waffen ausgebildet und in den Krieg geschickt wurden. Viele von ihnen kamen dabei ums Leben. Es gab unter diesen Kindern sogar Selbstmordattentäter, die einer Gehirnwäsche unterzogen worden waren. Dass die IS-Terroristen eine Gefahr für die ganze Welt darstellen, ist mehr als deutlich. Viele der jungen Menschen, die sich durch die Propaganda der Terrororganisation begeistern ließen und sich ihr angeschlossen haben, gingen ins Ausland, um nun dort Attentate gegen unschuldige Zivilisten zu verüben.

Die entstandenen wirtschaftlichen Verluste

Die Infrastruktur der Region Sintschar wurde völlig zerstört. Viele Häuser und öffentliche Gebäude wurden in Brand gesteckt. Plantagen wurden vernichtet, Vieh und andere Güter wie Autos und landwirtschaftliche Maschinen wurden gestohlen oder zerstört. Die Verluste gehen in die Milliarden US-Dollar. Die Zerstörung von Industrieanlagen in Baschqa und Bahzani kostete die Bürger Millionen. Auch die Großsiedlung Bapira in Al-Qosch blieb von den Plünderungen der IS-Terroristen nicht verschont.

Es war eindeutig „Völkermord“ an den Jesiden. Deshalb rufen wir alle internationalen Institutionen für Menschenrechte dazu auf, die Jesiden zu beschützen, wenn die irakische Regierung dazu nicht in der Lage ist.

Pogrome an den Jesiden

Die Verfolgung der Jesiden wird durch die folgenden Auflistungen von Pogromen deutlich.

Angriffe auf Jesiden vom 7. bis zum 18. Jahrhundert

1. Der Übergriff von El-Yamani und Abdullah Omar 640 n.d.Z.
2. Der Übergriff der Mussallama 705 n.d.Z.
3. Der Übergriff der El-Kharz 726 n.d.Z.
4. Der Übergriff von Khaled El-Barmaki 763 n.d.Z.
5. Der Übergriff von Qartschaqai Khan in den 820ern n.d.Z.
6. Der Übergriff von El-Moutassam 838 n.d.Z.
7. Der Übergriff von Aytach 841 n.d.Z.
8. Der Übergriff von Wassif Abbassi 871 n.d.Z.
9. Der Übergriff von El-Mouktafi El-Abbassi 906 n.d.Z.
10. Der Übergriff von Hassan Ben Ahmad 908 n.d.Z.
11. Der Übergriff des abbasidischen Führers El-Hurr Ben Moussa 908 n.d.Z.
12. Der Übergriff von Adhad El-Dawla El-Abbassi 979 n.d.Z.
13. Der Übergriff von El-Awghous 1029 n.d.Z.
14. Der Übergriff von El-Ghaz 1040 n.d.Z.
15. Der Übergriff von Taghlar Beg 1056 n.d.Z.
16. Der Angriff von Bir Badr Moussa im Jahre 1085 n.d.Z.
17. Der Feldzug zur Zwangsumsiedlung El-Doumiliya nach Täbris 1086 n.d.Z.
18. Der Angriff von Sultan Santschar El-Saltschouqi 1119 n.d.Z.
19. Der Übergriff von Imad Al-ddin El-Zenki 1134 n.d.Z.
20. Der Übergriff von Tahir El-Dostki 1158 n.d.Z.
21. Einige Übergriffe 1205 n.d.Z.
22. Der Feldzug der Atabika von Mossul 1218 n.d.Z.

23. Der Feldzug von Tajj El-Din El-Diz 1215 n.d.Z.
24. Der Übergriff von Qoubad El-Saltschouqi 1225 n.d.Z. in der Region Sheikhan.
25. Der Feldzug von Sultan El-Imadi Hassan Sayf Al-ddin 1233 n.d.Z.
26. Der Überfall auf die jesidischen Emirate in Kilis, Marash, Hama und Malatiya
27. Der Überfall von Badreddin Lou'lou auf die Region Sintschar 1238 n.d.Z.
28. Der Feldzug von Badreddin Lou'lou 1246 n.d.Z.
29. Die Brandschatzung der heiligen Stätte Lalisch auf Befehl von Badreddin Lou'lou 1254 n.d.Z.
30. Der Angriff der Tataren (Holako) 1259 n.d.Z.
31. Der Übergriff von Chamssaddin El-Birli 1261 n.d.Z.
32. Der Übergriff von Sulaiman Nasser El-Marwani ca. 1270/71 n.d.Z.
33. Der Feldzug der El-Tschalirien 1286 n.d.Z.
34. Der Angriff von Arghon gegen die Jesiden und Christen 1289 n.d.Z.
35. Der Angriff des gehbehinderten Timur Lengs 1368 n.d.Z.
36. Der Angriff von Timur Khan 1394 n.d.Z.
37. Der Angriff von Jalal El-Din El-Amir 1400 n.d.Z.
38. Der Angriff auf Lalisch 1409 n.d.Z., wobei die heilige Stätte in Brand gesetzt wurde.
39. Der Übergriff des Jalal El-Din Yousef El-Halwani 1414 n.d.Z.
40. Zerstörung der heiligen Stätte Lalisch 1415 n.d.Z.
41. Der Angriff der Tscherkessen aus Ägypten 1448 n.d.Z.
42. Die Vertreibung der Jesiden aus der Region Garmiyan 1451 n.d.Z.
43. Der Überfall von Ouzun Hassan Qara Boulouk 1464 n.d.Z.
44. Der Übergriff von Ibrahim Khan 1503 n.d.Z.
45. Der Feldzug des Emirs von Ardalan gegen die Kämpfer von Hussein Beg El-Dassini 1505 n.d.Z.
46. Der Angriff des Safawiden Ismail 1507 n.d.Z.
47. Der Angriff des Moguls Bariyak Beg 1508 n.d.Z.
48. Der Angriff der Kizilbasch (Safawiden) 1516 n.d.Z.
49. Der Angriff der Osmanen gegen die jesidische Emirate Kilis von 1516 bis 1517 n.d.Z.
50. Der Angriff des Emirs von Amediye Hassan Ibn Sayf Al-ddin 1534 n.d.Z.
51. Der Angriff des osmanischen Sultan Sulaiman Khan El-Qanouni 1570 n.d.Z.
52. Der Angriff des Emirs von Botan Ali Saydo Beg 1585 n.d.Z.
53. Ein Überfall gegen die Jesiden in der Region Sintschar 1587 n.d.Z.
54. Der Angriff der Stämme Schahin und Scharik auf Sintschar 1593 n.d.Z.
55. Der Überfall des Murat Pascha 1607 n.d.Z.
56. Der Überfall des Noudhouh Pascha 1607 n.d.Z.
57. Der Übergriff des Qarji Qay Khan 1624 n.d.Z.
58. Der Überfall des Safawiden Ahmed Khan 1636 n.d.Z.
59. Der Überfall des Wali von Diyarbekir 1638 n.d.Z.

60. Der Übergriff des Malak Ahmed Pascha gegen Sintschar ungefähr 1640 n.d.Z.
61. Festnahme von Mirza Beg El-Dassini und dessen anschließende Hinrichtung 1650 n.d.Z.
62. Der Übergriff des Malak Ahmed Pascha (El-Sadir El-Aadham) 1650–1651 n.d.Z.
63. Der Feldzug des Wali der Region Van Schemis Pascha 1650 n.d.Z.
64. Der Feldzug von Schemis Pascha gegen die jesidischen Stämme Sipka und Haydari 1652 n.d.Z.
65. Der Feldzug des Wali von Diyarbekir Mustafa Firari 1655 n.d.Z.
66. Der zweite Feldzug des Mustafa Pascha 1666 n.d.Z.
67. Der dritte Feldzug des Mustafa Pascha 1667 n.d.Z.
68. Der Feldzug des Ahmed Ben Sheikh Mohammed E-Fadlouni 1699 n.d.Z.
69. Der Feldzug des Kaplan Pascha 1674 n.d.Z.
70. Die aufeinander folgenden Feldzüge gegen Jesiden in den Emiraten Großsyrien (El-Cham) im 17. Jahrhundert.
71. Der Übergriff des Omar Pascha 1700 n.d.Z.
72. Der Feldzug des Wali von Baghdad Hassan Pascha 1715 n.d.Z.
73. Der zweite Feldzug des Wali von Baghdad Hassan Pascha 1718 n.d.Z.
74. Der Übergriff des Hassan Pascha El-Jalili als Wali von Mossul 1723 n.d.Z.
75. Mehrere Überfälle des Wali von Baghdad Ahmed Pascha 1729 n.d.Z.
76. Aufstände gegen die Herrschaft der Safawiden 1735 n.d.Z.
77. Der Feldzug des Wali von Mossul, Hussein Pascha Al-Tschalili, 1723 n.d.Z.
78. Die Schlacht Khoy zwischen den Jesiden und Al-Qizilbasch 1741 n.d.Z.
79. Der Feldzug des Ali Taqi Khan Al-Mukri im Jahre 1742 n.d.Z.
80. Der Feldzug des Wali von Bagdad, Sulaiman Pascha Abi Layla, 1752 n.d.Z.
81. Der Feldzug von Mustafa Pascha 1761 n.d.Z.
82. Der Feldzug des Herakles im 18. Jahrhundert, ca. 1764/65 n.d.Z.
83. Der Feldzug des Wali von Mossul Mohammad Pascha Al-Tschalili 1767 n.d.Z.
84. Die Vertreibung der Stämme Sipka aus der Region Sarhat nach Armenien 1770 n.d.Z.
85. Der Feldzug des Wali von Mossul, Sulaiman Pascha Al-Tschalili, 1773 n.d.Z.
86. Der zweite Feldzug des Amin Pascha 1779 n.d.Z.
87. Der Feldzug des Bruders von Amin Pascha (Wali von Mossul) 1779 n.d.Z.
88. Der zweite Feldzug des Sulaiman Pascha Al-Tschalili 1779 n.d.Z.
89. Der Feldzug von Abdulbaqi Al-Tschalili 1779 n.d.Z.
90. Der Feldzug des Wali von Mossul Abdulbaqi Pascha Al-Tschalili 1786 n.d.Z.
91. Der Feldzug von Ali Khan Beg 1786 n.d.Z.
92. Der Feldzug von Siltan Ahmed und der Märtyrertod von Darwisch Avdi 1790 n.d.Z.
93. Der Feldzug des Amirs Tay Mohammad Ben Hassan 1790 n.d.Z.
94. Der Feldzug des Wali von Bagdad, Sulaiman Pascha „dem Großen“, 1791 n.d.Z.

95. Der Feldzug des Mohammad Pascha Al-Tschalili gegen die Bevölkerung von Sintschar 1792 n.d.Z.
96. Der zweite Feldzug des Wali von Mossul, Mohammad Pascha Al-Tschalili, 1793 n.d.Z.
97. Der Feldzug des Emirs Tay Faris Ben Mohammad gegen die Bevölkerung im Sintschar 1793 n.d.Z.
98. Der zweite Feldzug des Wali von Bagdad Sulaiman Pascha 1794 n.d.Z.
99. Der Feldzug des Emirs Tay Faris Ben Mohammad gegen den Stamm der Dany und gegen die Bevölkerung von Sintschar 1794 n.d.Z.
100. Der dritte Feldzug des Wali von Bagdad Sulaiman Pascha 1795 n.d.Z.
101. Der Feldzug eines Handlangers des Herrschers von Bagdad Abdulaziz Al-Chawi 1798 n.d.Z.
102. Der Feldzug von Qabad Beg 1800 n.d.Z.
103. Der Feldzug des Wali Mohammad Pascha Al-Tschalili 1800 n.d.Z.
104. Der Angriff von Timur Pascha Al-Milli auf Sintschar 1800 n.d.Z.

Angriffe auf Jesiden im 19. und 20. Jahrhundert

105. Der Feldzug des Wali von Bagdad, Ali Pascha, 1802 n.d.Z.
106. Der Feldzug des Pir Rajjab Al-Zebari 1803 n.d.Z.
107. Der Feldzug des Ministers, Ali Pascha, 1804 n.d.Z.
108. Der Feldzug von Qabad Beg 1805 n.d.Z.
109. Der Feldzug des Wali von Mossul 1807 n.d.Z.
110. Der Feldzug des Wali von Mossul, Nouman Pascha Al-Tschalili, 1808 n.d.Z.
111. Der Feldzug von Sulaiman Al-Qatil gegen die Bevölkerung der Stadt Balad 1809 n.d.Z.
112. Der Feldzug des Wali von Bagdad Sulaiman Pascha (der Jüngere) 1809 n.d.Z.
113. Der Feldzug von Bazirgan gegen die Bevölkerung in Tschabal Sintschar 1811 n.d.Z.
114. Der Feldzug von Dawood Pascha 1813 n.d.Z.
115. Die Vertreibung der Jesiden aus den Regionen Mardin und Siirt.
116. Der Feldzug von Ahmad Pascha Al-Tschalili 1819 n.d.Z.
117. Der Feldzug von Bahloul gegen den Stamm Al-Hassniya 1825 n.d.Z.
118. Zwangsauswanderung der Heweriya und Al-Hassniya nach Qamischlo 1825 n.d.Z.
119. Der Feldzug gegen den Stamm Al-Mahmoudiya 1826 n.d.Z. Der Angriff der Osmanen gegen die Jesiden der Region Dalana 1825-1828 n.d.Z.
120. Der Feldzug des Wali von Van, Murtadha Pascha, gegen die Bevölkerung in der Burg Hoschabi 1827 n.d.Z.
121. Der Feldzug der Osmanen gegen die Bewohner des Dorfes Schamiran in Antap 1830 n.d.Z.

122. Der Angriff des Emirs der Region Botan, Badirkhan Beg, gegen das Dorf Mizizakh 1830 n.d.Z.
123. Der Angriff auf das jesidische Dorf Basa (Khalti-Jesiden) 1831 n.d.Z.
124. Der Feldzug von Badirkhan Beg gegen die Jesiden in der Region Schaikhan 1832 n.d.Z.
125. Der Feldzug des Emirs von Soran, Mohammad Pascha Al-Rawandouzi, 1832 n.d.Z.
126. Der Feldzug von Yihiya Pascha Al-Tschalili gegen die Bevölkerung im Sintschar 1833 n.d.Z.
127. Der Feldzug von Raschid Pascha gegen jesidischen Kurden in Tscjizira Botan 1834 n.d.Z.
128. Der Feldzug des Wali von Mossul, Mohammad Pascha Ayintscha Pir Qadar, 1835 n.d.Z.
129. Der Feldzug von Raschid Pascha und Hafiz Pascha gegen die Bevölkerung im Sintschar 1836 n.d.Z.
130. Der Feldzug von Raschid Pascha gegen die Bevölkerung in der Region Botan (Tschizira Botan) 1839 n.d.Z.
131. Der Feldzug des Wali von Mossul, Omar Pascha, 1840 n.d.Z.
132. Der Feldzug gegen Sheikh Mirza, das religiöse Oberhaupt des Stammes Anqossi (Khalti) 1844 n.d.Z.
133. Der Feldzug von Badirkhan Beg gegen die Bevölkerung in Tur Abdin 1844 n.d.Z.
134. Der Feldzug von Scharif Pascha gegen Sintschar 1844 n.d.Z. Der Feldzug des Wali von Mossul, Mohammad Pascha Al-Kredi, 1845 n.d.Z.
135. Der Feldzug von Scharif Pascha gegen die Bevölkerung im Sintschar 1845 n.d.Z.
136. Der Feldzug der Osmanen gegen die Assyrer und Jesiden 1846 n.d.Z.
137. Der Feldzug von Tayar Pascha 1846 n.d.Z.
138. Der Feldzug von Badirkhan Beg Al-Botani gegen die Region Sintschar 1846 n.d.Z.
139. Der Feldzug von Mahmoud Aga gegen die Khalti-Jesiden.
140. Der Feldzug der türkischen Armee gegen die Raschkota-Jesiden
141. Das Vorgehen von Ezdine Scher im Jahre 1864 n.d.Z. gegen die Jesiden.
142. Mehrere Feldzüge von Hafiz Pascha gegen Jesiden 1910 und 1911 n.d.Z.
143. Die Vertreibung der Jesiden aus der Region Sarhad und ihre Zwangswanderung in das Elegez-Gebirge im Jahre 1914 n.d.Z.
144. Der Angriff von Ibrahim Pascha auf die Jesiden im Sintschar 1917 n.d.Z.
145. Der letzte Feldzug der Osmanen gegen die Jesiden im Sintschar 1918 n.d.Z.
146. Der Feldzug der Engländer gegen Dawood Dawood im April 1925 n.d.Z.
147. Der Angriff des Brigadegenerals Hussein Fawzi Pascha 1935 n.d.Z.

Tragische Ereignisse, die sich besonders in das Gedächtnis der Jesiden eingegraben haben

1. Die Jesiden in der Region Sintschar wurden gezwungen, sich am Krieg gegen die Safawiden 1587 n.d.Z. zu beteiligen.
2. Der Angriff von Schahin und Schirik gegen die Jesiden im Sintschar 1593 n.d.Z.
3. Absetzung und Isolierung von Mirza Beg Al-Dassini 1650 n.d.Z. und seine anschließende Hinrichtung.
4. Der Feldzug Mustafa Pascha 1761 n.d.Z.
5. Festnahme des Emirs von Schaikhan Badagh Beg 1761 n.d.Z.
6. Das harte Vorgehen von Ahmed Beg gegen die Jesiden im Sintschar 1779 n.d.Z.
7. Die Ermordung von Tscholo Beg 1791 n.d.Z.
8. Die Ermordung des Emirs der Jesiden, Hassan Beg, 1800 n.d.Z.
9. Der Angriff des Stammes Al-Kouschiya gegen die Bevölkerung im Dorf Gabara 1802 n.d.Z.
10. Die Zwangsauswanderung der Jesiden aus Rodovan Anfang des 19. Jhs.
11. Der Wali von Bagdad, Sulaiman Pascha, versucht die Jesiden gegen die Bevölkerung in Mossul anzustacheln, 1809 n.d.Z.
12. Die Zwangsauswanderung der Haweri und Al-Hassniya nach Qamischlo 1825 n.d.Z.
13. Aufruf des Wali von Mossul an die muslimische Bevölkerung, die Jesiden in der Region Sheikhan zu töten, 1828 n.d.Z.
14. Das Leiden des jesidischen Stammes Sipka unter Omar Aga 1842 n.d.Z.
15. Der Bau einer Moschee durch den Emir von Botan Badirkhan Beg im jesidischen Dorf Batschin (Tor Abdin; bei Midyat) 1845 n.d.Z.
16. Der Angriff des Tschatto Faro Aziz Aga gegen die jesidischen Dörfer in der Region Beschiri (Khalti) 1845 n.d.Z.
17. Erhebung von ständigen Grundsteuern durch Schibli Pascha ca. 1845-50 n.d.Z.
18. Vertreibung des jesidischen Emirs, Hussein Beg Al-Dassini, durch den Wali von Mossul, Hilmi Beg, 1853 n.d.Z.
19. Bewaffnete Auseinandersetzung zwischen dem kurdisch-muslimischen Stamm Raschkotanli und den Jesiden im Jahre 1856 n.d.Z.
20. Das Vorgehen von Ezdin Scher gegen die Jesiden, 1864 n.d.Z.
21. Ansiedlung umherziehender Araber in der Region Sintschar 1869 bis 1872 n.d.Z.
22. Registrierung der Landwirtschaftsflächen und Dörfer der Jesiden und der Kurden im Grundbuch auf den Namen der Großgrundbesitzer in Mossul, 1870 n.d.Z.
23. Die zweite Zwangsauswanderung des Stammes Hassinli im Jahre 1877 n.d.Z.

24. Die Jesiden nahmen an dem Aufstand des Emirs Hussein Badirkhan Beg 1878 n.d.Z. teil.
25. Überfall auf das Dorf Gariban (Tarithan) im Süden Dohuk.
26. Der Feldzug des Sultans Abdulhamid Pascha II. 1885 n.d.Z., um Jesiden zu rekrutieren.
27. Die Ermordung von sieben namhaften jesidischen Persönlichkeiten durch den osmanischen Generalleutnant Omar Wahbi Pascha im Jahre 1891 n.d.Z.
28. Verbannung des jesidischen Emirs, Ali Beg, nach Sivas.
29. Die heilige Stätte Lalisch wurde 1906 n.d.Z. in eine Koranschule umgewandelt.
30. Die Beteiligung der Jesiden an den Kurdenaufständen.
31. Die Vertreibung der Jesiden aus der Region Sarhad und ihre Flucht in die Berge von Alagaze im Jahre 1914 n.d.Z.
32. Die Hilfe der Jesiden für die verfolgten Armenier (1914-1917).
33. Die Verfolgung des Jesiden Tschangir Aga aus dem Stamm der Sipka 1914/1915 n.d.Z.
34. Vertreibung des jesidischen Stammes Zouqraya im Jahre 1917 aus seinem angestammten Gebiet.
35. Kemal Atatürk verursachte einen Bürgerkrieg zwischen den jesidischen Stämmen.
36. Der Irak versucht, die Jesiden 1924 zum Militärdienst zu zwingen.
37. Das Eigentum von Bau- und Anbauflächen der jesidischen und muslimischen Kurden wurde in Grundbüchern gelöscht, was einer Zwangsenteignung gleichkam (1934).

Rechtsgutachten (Fatwas), die Muslime berechtigten, Jesiden straffrei zu töten

Im 13. Jahrhundert erlaubte Maulana Saleh Al-Hakari den Muslimen, Jesiden zu töten. Er bekleidete aber keinen religiösen Rang und stand den Machthabern nicht nahe.

1. Fatwa von Mulla Abdullah Al-Rabtaki.
2. Fatwa des Sheikhs Al-Schivki.
3. Fatwa des Sheikhs Abdulrahman Al-Jali Al-Kuisintschaqi.
4. Fatwa von Malla Yassin Al-Omari.
5. Fatwa von Taji Al-Arifin Al-Sheikh Mohammad Al-Kurdi.
6. Fatwa des Imam Ahmad (164–241 Hijjriya) 781-855 n.d.Z.
7. Fatwa von Abi Layth Al-Samarqandi (373 Hijjriya) 983 n.d.Z.
8. Fatwa des Imam Fakhraddin Al-Razi (544–606 Hijjriya) 1149-1209 n.d.Z.
9. Fatwa von Abi Al-Sioud Al-Amadi 1566 n.d.Z.
10. Fatwa von Mohammad Amin Ben Kheirallah Al-Omari (1199 Hijjriya) 1785 n.d.Z.

11. Fatwa von Mohammad Ben Sulaiman Al-Khati (Mufti des Emirats Soran) 1832 n.d.Z.
12. Fatwa von Malla Yihiya Al-Mizouri 1832 n.d.Z.
13. Fatwa des Scharif Al-Jjarjjani.
14. Fatwa von Mohammad Al-Barqihli Al-Kurdi.

